

Beschlussvorlage

Vorlage: BV	7/0512/2020	Datum: 23.07.2020				
Dezernat 4						
Verfasser:	66-Tiefbauamt			Az.: 66.10.30-C-2349		
Betreff:						
Einrichtung einer Tempo 30-Zone in Niederberg: Herstellung des Einvernehmens mit der						
Gemeinde						
Gremienweg:						
03.09.2020	Stadtrat		einstimn		hne BE	
			abgelehr		bgesetzt	
			verwiese		geändert	
	TOP	öffentlich	Enth	altungen Gegen	stimmen	
24.08.2020	Haupt- und Finanzausschuss		einstimn	nig mehrheitl. c	hne BE	
	1		abgelehr	t Kenntnis a	bgesetzt	
			verwiese	n vertagt g	geändert	
	TOP	öffentlich	Enth	altungen Gegen	stimmen	
18.08.2020	Ausschuss	s für Stadtentwicklung und Mobilität	einstimn	nig mehrheitl. c	hne BE	
		S	abgelehr	t Kenntnis a	bgesetzt	
			verwiese	n vertagt g	geändert	
	TOP	öffentlich	Enth	altungen Gegen	stimmen	

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität / der Haupt- und Finanzausschuss / der Stadtrat erteilt sein Einvernehmen zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Stadtteil Niederberg in den Straßen Bergstraße, An der Fausenburg, Im Bleidenberg, Hauptstraße und Neudorfer Weg auf der Grundlage des § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Begründung:

Im Rahmen der Überprüfung der Verkehrssituation in der Hauptstraße in Niederberg wurde festgestellt, dass sich der Bereich zwischen der Arenberger Straße und der Greiffenklaustraße zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone anbietet. Der Bereich umfasst die Straßen: Bergstraße, An der Fausenburg, Im Bleidenberg, Hauptstraße und Neudorfer Weg.

Gemäß § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Das Gebiet zwischen der Arenberger Straße und der Greiffenklaustraße ist durch Wohnbebauung geprägt. Gehwege sind nur einseitig bis gar nicht vorhanden.

Von der Arenberger Straße aus ist am Beginn der Bergstraße und dem Neudorfer Weg durch Verkehrszeichen 250 mit Zusatzzeichen 1020-30 die Durchfahrt nur für Anlieger freigegeben. An der anderen Seite der Bergstraße steht an der Einmündung in die Greiffenklaustraße ein Poller, der von Anwohnern abgesengt werden kann. Durchgangs- oder überörtlicher Verkehr ist damit ausgeschlossen.

Derzeit steht die Beschilderung der Bergstraße als Vorfahrtstraße gemäß § 45 Abs. 1c S. 2 StVO einer Tempo 30-Zone entgegen. Diese Regelung stammt allerdings noch aus der Zeit, als die Durchfahrtsmöglichkeit zur Festung Ehrenbreitstein über die Bergstraße noch bestand. Durch die starke Reduzierung des Durchgangsverkehrs ist die Beschilderung als Vorfahrtstraße nicht weiter erforderlich und die Vorfahrtsregelung entlang der Bergstraße kann im Zuge der Einrichtung der Tempo 30-Zone geändert werden.

An den anderen Einmündungen gilt bereits Rechts-vor-Links. Des Weiteren ist die Bergstraße schon auf 30 km/h beschränkt.

Die durch die Einrichtung der Tempo 30-Zone einhergehende Verkehrsberuhigung dient neben dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch dem Schutz der Fußgänger und Fahrradfahrer, so dass die Anordnung einer Tempo 30-Zone in den Straßen Bergstraße, An der Fausenburg, Im Bleidenberg, Hauptstraße und Neudorfer Weg den Vorgaben des § 45 Abs. 1c StVO genügt.

Anlage/n:	
Historie:	
Auswirkung keine	gen auf den Klimaschutz: